Gemeinde Ofterdingen

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan

„Schulsportgelände – 1. Änderung“

(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

Aufstellungsbeschluss und

öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans „Schulsportgelände – 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterdingen hat am 12.07.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich „Schulsportgelände – 1. Änderung“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,47 ha.

Das Plangebiet ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 12.07.2022.

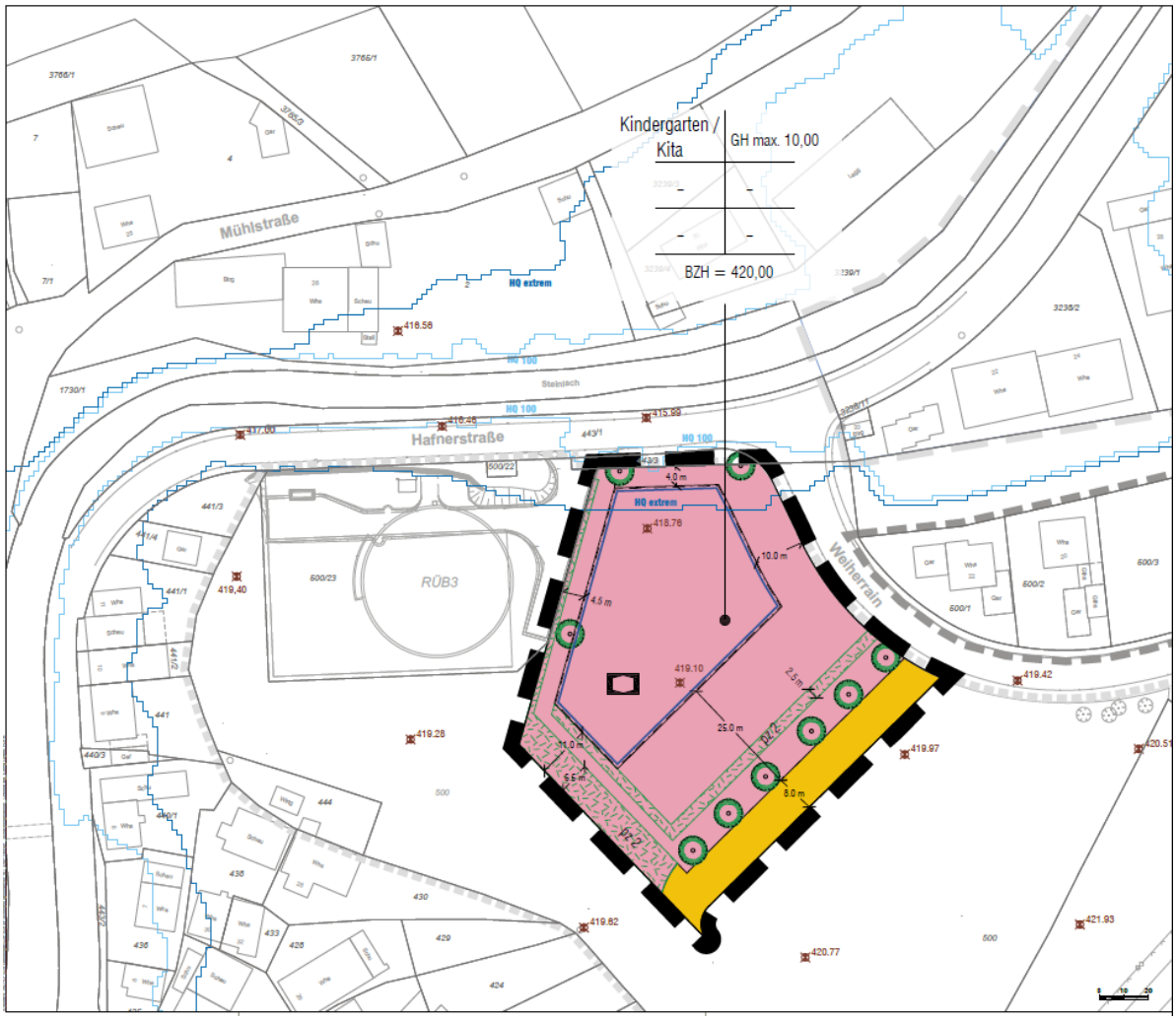

Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Ofterdingen beabsichtigt ihre Kinderbetreuung der aktuellen Bildungs- und Schulpolitik und deren Erfordernissen anzupassen. Daher wird im ersten Schritt der Entwicklung des Schulsportgeländes ein Kindergarten / eine Kita durch den vorliegenden Bebauungsplan ermöglicht. Dieses Vorhaben ist die erste Stufe des Gesamtkonzepts zur Schaffung eines Bildungszentrums im nordöstlichen Teil der Gemeinde Ofterdingen. Ergänzt werden soll die Entwicklung künftig u.a. durch den Bau einer Grund- und einer Gemeinschaftsschule (Erweiterung der Burghof-Schule).
Bisher bestehen in der Gemeinde Ofterdingen fünf Kindergärten bzw. Kinderkrippen / Kindertagesstätten. Diese können der Nachfrage nach Kindergartenplätzen jedoch nicht mehr standhalten. Deshalb ist im Plangebiet eine viergruppige Kindertagesstätte geplant, um dem vorhandenen bzw. wachsenden Bedarf an Betreuungsplätzen gerecht zu werden.
Im Zuge einer Gesamtkonzeption des Bereichs „Weiherrain“ stellte sich dieser Standort als gut erschlossen und innerörtlich dar. Dort können Synergieeffekte genutzt und der Bildungs-, Sport- und Freizeitstandort „Weiherrain“ weiterentwickelt werden.

Da die Maßnahme der Nachverdichtung einer innerörtlichen, minder genutzten Fläche dient und somit eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschreibt, ist vorgesehen, den Bebauungsplan als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterdingen hat am 12.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans "Schulsportgelände – 1. Änderung" gebilligt und beschlossen, diesen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Da es sich um einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren handelt, hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans vom 12.07.2022 mit Planteil, Textteil und Begründung sowie den bereits vorliegenden Anlagen zum Bebauungsplan liegen in der Zeit vom

01.08.2022 bis einschließlich 02.09.2022

im Rathaus, Zimmer 1.4 der Gemeinde Ofterdingen während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.
Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung ist ab dem Tag der Bekanntmachung, die oben genannten Unterlagen sind während des Zeitraums der Auslegung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ofterdingen unter dem Link

https://www.ofterdingen.de/de/Wohnen-und-Bauen/Bebauungsplanverfahren

eingestellt.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Gemeinde Ofterdingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB dar, diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Gemeinde Ofterdingen, den 20.07.2022
gez. Joseph Reichert, Bürgermeister